

Allgemeine Geschäftsbedingungen

VTK-Events Christian Sittinger

Stand 06.03.2020

§1 Allgemeines

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage und Bestandteil aller Vertragsverhältnisse und damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte zwischen VTK-Events Christian Sittinger (nachfolgend auch VTK-Events / Auftragnehmer / Vermieter genannt) und seinen Vertragspartnern, Kunden (nachfolgend auch Auftraggeber / Veranstalter / Mieter genannt) die Sach- und Dienstleistungen von VTK-Events in Anspruch nehmen.
2. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen, insbesondere Geschäfts-, Miet-, Einkaufs- oder Lieferbedingungen des Auftraggebers/Mieters, werden nur durch eine schriftliche Bestätigung von VTK-Events wirksam.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Im Falle der Unwirksamkeit oder Nichteinbeziehung von Bestimmungen richtet sich der Vertragsinhalt nach gesetzlichen Vorschriften.

§2 Angebote, Vertragsabschluss und Nebenabreden

1. Alle Angebote sind freibleibend. Vertragsinhalt ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung oder, nur in Ermangelung einer solchen, das schriftliche Angebot von VTK-Events.
2. Die in Prospekten, Anzeigen und ähnlichen Unterlagen enthaltenen Angaben stellen keine Zusicherung einer Eigenschaft eines Mietobjektes oder des Vertragsgegenstandes dar.
3. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen, erlangen erst mit ihrer schriftlichen Bestätigung Gültigkeit.
4. Die Bestellung von Waren bei Kauf durch einen Kunden sind bindend.

§3 Lieferungen und Verkauf von Waren & Geräten

1. Die in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
2. Die Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse, egal ob sie durch VTK-Events verursacht werden oder bei unseren Unterpelieferanten eintreten. Unvorhergesehene Hindernisse sind unter anderem: Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung, Arbeitskämpfen, Störungen im eigenen Betriebsablauf, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbar waren, Krieg, Ausschuss werden eines wichtigen Arbeitsstückes oder anderer unverschuldeter Verzögerungen in der Fertigstellung wesentlicher Lieferteile, Verzögerungen bei der Beförderung, Betriebsstörung sowie vorbehaltlich einer nicht von uns selbst verschuldeten verspäteten Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, soweit diese Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind.
3. Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch unverschuldete Ereignisse gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Wir weisen Sie umgesehen auf aufgetretene Lieferengpässe hin.
4. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die bestellte Ware nicht verfügbar ist, so ist VTK-Events zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. VTK-Events wird dem Kunden in einem solchen Fall unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und bereits erhaltene Anzahlungen unverzüglich zurückerstatten.
5. Der Kunde ist verpflichtet, äußerlich sichtbare Transportschäden unverzüglich dem Zusteller (Spediteur/Postboten) zu melden und sich von diesem quittieren zu lassen. Bei Versäumung dieser Meldepflicht sind Entschädigungsansprüche gegen VTK-Events ausgeschlossen.
6. Unverschuldete Verzögerung der Lieferungen müssen durch den Kunden zugestanden werden und berechtigt den Kunden nicht zum Vertragsrücktritt.
7. Werden Waren & Geräte persönlich durch einen Mitarbeiter von VTK-Events an den Kunden ausgehändigt erhält dieser einen Lieferschein. VTK-Events kann den Lieferschein durch den Kunden quittieren lassen, um die Übergabe der Ware schriftlich zu bestätigen. Jedoch gilt bereits bei Erhalt des Lieferscheines die Ware als an den Kunden übergeben.
8. Bei Garantieansprüchen von verkauften Waren gelten die Garantie- und Gewährleistungszeiten der jeweiligen Produkthersteller.

§4 Vermietung

1. Die vertragliche Mietzeit beträgt mindestens einen vollen Tag
2. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, für den die Mietobjekte verbindlich gebucht/bestellt sind, spätestens jedoch ab Versendung, Anlieferung oder Übergabe durch VTK-Events an den Kunden. Es endet mit der Rückgabe/Übergabe der Mietsache an VTK-Events.
3. Die Transportzeit gilt als Mietzeit. Die Mietgebühr ist unabhängig davon ob die Mietobjekte tatsächlich benutzt wurden, in voller Höhe zu zahlen. Für Verzögerungen von Auslieferungs- oder Rücknahmeterminen, die außerhalb des Einflussbereiches von VTK-Events liegen, übernimmt diese keine Haftung.
4. Alle Transport- und Transportnebenkosten, dazu zählen z.B. Maut, Zollabwicklung oder ähnliche, sind vom Auftraggeber/Veranstalter/Mieter zu tragen. Der Auftraggeber/Veranstalter/Mieter stellt sicher, dass die Anlieferung der Mietobjekte zum Veranstaltungsort bzw. Abholung der Mietobjekte vom Veranstaltungsort zu den festgelegten Zeiten ohne Behinderungen zügig erfolgen kann.
5. Wenn dem Vermieter die Beschaffung eines bestimmten Gerätes nicht möglich ist, kann er den Vertrag dadurch erfüllen, dass er ein anderes Gerät bereitstellt, bei dem der Unterschied zu dem im Vertrag bestimmten Gerät als unwesentlich anzusehen ist.
6. Im Falle verspäteter Lieferung oder Bereitstellung der Mietsache durch den Vermieter kann der Mieter keinen Schadensersatz für die Ersatzbeschaffung verlangen.
7. Bei Nichtabholung der Mietsache nach Fälligkeit schuldet der Mieter Schadensersatz in Höhe von 75 % des Auftragsvolumens. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter nach Fälligkeit eine kurze Nachfrist zu setzen und bei Ablauf der Frist die Mietsache anderweitig zu vermieten.

§5 Verfügungsgewalt und Eigentumsvorbehalt

1. Die Mietobjekte verbleiben im alleinigen Eigentum von VTK-Events.
2. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zur Bezahlung aller voraufgegangenen und zukünftigen Warenlieferungen innerhalb der Geschäftsverbindung – einschließlich aller Nebenforderungen – bleiben die gelieferten Waren Eigentum von VTK-Events.
3. Eine Untervermietung oder Weitergabe der Geräte aus dem Gewahrsam des Mieters ist dem Mieter nicht gestattet. Erfolgte dennoch eine Untervermietung oder eine unzulässige Weitergabe an Dritte, ist der Vermieter berechtigt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Mietvertrag zu kündigen.
4. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich Störungen oder Mängel der Mietsache schriftlich mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Pflicht kann der Vermieter Schadensersatzansprüche gegenüber dem Mieter geltend machen, die wegen der verspäteten oder nicht erfolgten Anzeige entstanden sind.

Mit einer Auftragserteilung werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) zur Kenntnis genommen und ohne Einschränkungen anerkannt.

5. Der Mieter ist bei Nichtanzeige oder verspäteter Anzeige nicht berechtigt, gegenüber dem Vermieter fristlos zu kündigen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.
6. Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich über etwaige Änderungen, die im Zusammenhang mit der Mietsache stehen zu unterrichten. Dies gilt insbesondere bei Beschlagnahme, Pfändung, Diebstahl oder ähnlichen Maßnahmen beim Mieter durch Dritte, bei Änderungen der Betriebsverhältnisse für die Mietsache, die eine Schädigung oder Gefährdung der Mietsache begründen oder erhöhen, insbesondere bauliche Veränderungen und Umbau der Räumlichkeiten, in denen sich die Mietsache befindet, bei Konkurs- oder Vergleichsanträgen über das Vermögen des Mieters sowie im Falle der Liquidation des Geschäftsbetriebes des Mieters.
7. Die Kosten für Interventionsmaßnahmen zum Schutz des Eigentums von VTK-Events trägt der Mieter. Gleiches gilt auch für den Schaden und entgangenen Gewinn von VTK-Events durch Ausfall der Mietobjekte aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen beim Mieter entsteht.

§6 Pflichten und Obliegenheiten

1. Der Mieter erklärt mit Überlassung der Mietsache durch den Vermieter die Mangelfreiheit derselben. Der Mieter hat bei Übergabe bzw. Installation der Anlage Gelegenheit die Gegenstände auf ihre Mangelfreiheit zu prüfen. Die Überlassung der Mietsache findet statt, wenn der Mieter die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Mietsache erlangt, spätestens jedoch mit Inbetriebnahme der Anlage. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Mieter die Beweislast dafür, dass ein Mangel schon vor Überlassung der Mietsache bestand.
2. Für die Erfüllung örtlicher Auflagen oder die Beschaffung von behördlichen Genehmigungen zum Betrieb der Mietobjekte in der Öffentlichkeit ist der Veranstalter/Mieter verantwortlich, soweit diese nicht Gegenstand der allgemein technischen Zulassung der Mietobjekte sind. Der Veranstalter/Mieter trägt auch die dafür anfallenden Kosten.
3. Der Veranstalter/Mieter ist verpflichtet das Mietobjekt vor Überbeanspruchung oder Missbrauch durch Dritte zu schützen und diese ausschließlich in vertragsgemäßem Umfang zu nutzen. Geht die Veranstaltung über mehrere Tage, sichert der Veranstalter/Mieter die Mietobjekte gegen Diebstahl und Beschädigung ab. Der Veranstalter/Mieter sorgt in dieser Zeit für ausreichende Bewachung. Ist bei mehrtägigen Veranstaltungen wegen fehlender Absicherung ein Ab- und Aufbau der technischen Ausrüstung und Mietobjekte erforderlich, ist der jeweilige Ab- und Wiederaufbau kostenpflichtig.
4. Der Veranstalter/Mieter ist nicht berechtigt ohne Zustimmung von VTK-Events Reparaturen, Änderungen an den Mietobjekten vorzunehmen oder technische Grundeinstellungen zu verändern. Marken- und Firmenzeichen, Geräte- und Nummern des Herstellers oder von VTK-Events, Normenschilder und sonstige Bezeichnungen sind unverändert an den Mietobjekten zu belassen.
5. Am Ende der Mietzeit sorgt der Veranstalter/Mieter für die Reinigung der Mietobjekte. Mit der Rücknahme der Geräte durch VTK-Events, erklärt diese nicht, dass die Mietobjekte mangelfrei zurückgegeben wurden. VTK-Events behält sich ausdrücklich vor, die Geräte eingehend zu prüfen und anschließend den Kunden über einen Mangel am Mietobjekt zu informieren.
6. Mitarbeiter und Beauftragte von VTK-Events sind jederzeit befugt die Mietobjekte zu besichtigen und sich vom einwandfreien Zustand und einem angemessenem Einsatzzweck zu vergewissern.

§7 Mietminderung und Haftung

1. Der Vermieter hat bei Vorliegen eines Mangels vor bzw. bei Vertragsschluss Schadensersatz nur insoweit zu leisten, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Ansonsten sind jedwede Gewährleistungsansprüche, insbesondere Mietminderungen oder Schadensersatzansprüche, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden ausgeschlossen.
2. Zeigt ein Mietobjekt einen erheblichen Mangel, insbesondere eine wesentliche Funktionsstörung, ist eine Minderung des Mietpreises nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Veranstalter/Mieter nachweist, dass ihm am Mangel kein Verschulden trifft und er den Mangel unverzüglich angezeigt hat. VTK-Events hat das Recht dem Veranstalter/Mieter zur Vermeidung einer Mietminderung in angemessener Zeit ein vergleichbares Mietobjekt als Ersatz zur Verfügung zu stellen.
3. Soweit Mängel oder Schäden nach Empfang der Gegenstände an den Mieter auftreten, hat dieser diese auf seine Kosten zu beseitigen bzw. Ersatz zu leisten.
4. Der Mieter haftet für seine Erfüllungshilfen und alle seinen Weisungen unterliegenden Personen. Insbesondere dann, wenn die Mietsache durch den Einbau von teilen fremder Herkunft verändert worden ist und der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht, der Mieter die Vorschriften über die Behandlung der Mietsache nicht befolgt oder Verschleiß oder Beschädigung auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen ist.
5. Der Veranstalter/Mieter schließt für die Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung ab, die auch VTK-Events und die von VTK-Events erbrachten Leistungen, Mietobjekte und Programmteile mit einbezieht.

§8 Künstler & Technikpersonal

1. Bestellte Künstler oder Technikpersonal (wie z.B. DJs, Zauberer, Ton- und Lichttechniker, nachfolgend auch Künstler genannt) gemäß Angebot oder Auftragsbestätigung werden für Veranstaltung des Auftraggebers / Veranstalter exklusiv gebucht. Es kann jedoch keine Garantie dafür gegeben werden, dass ein Künstler am Veranstaltungstag infolge Krankheit, Unfall, Verletzungen kurzfristig ausfällt. In diesem Fall wird VTK-Events einen adäquaten Ersatz zu gleichen Konditionen zur Verfügung stellen. Eine Minderung der vereinbarten Gage durch den Veranstalter / Auftraggeber ist in diesem Fall ausgeschlossen, sofern die Leistungen des Ersatzkünstlers mit den bestellten Leistungen gleichbleibend sind.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich dem gebuchten Künstler am Veranstaltungsabend entsprechende Verpflegung, wie z.B. nicht alkoholische Getränke (Wasser, Softdrinks, Säfte etc.) sowie eine angemessene warme Speise bei Veranstaltungen länger als 6 Stunden bereitzustellen. Sollte Der Künstler die Kosten für seine Verpflegung selbst tragen müssen, können diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.
3. Sollte die Veranstaltung länger als die vereinbarte Auftrittsdauer des Künstlers sein, wird ohne Vorankündigung durch den Künstler seine Darbietung / Arbeit gemäß Vereinbarungen im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung verlängert, bis der Kunde die Anweisung zur Beendigung der Darbietung / Arbeit des Künstlers gibt.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich dem gebuchten Künstler sowie den Aufbauhilfern am Veranstaltungstag entsprechende Parkmöglichkeiten zum Be- und entladen der Fahrzeuge sowie einen Stellplatz in unmittelbarer Nähe bereitzustellen. Die damit verbundenen Kosten sind vom Auftraggeber zu übernehmen. Sollten dem Künstler oder VTK-Events Kosten für das Parken der Fahrzeuge am Veranstaltungstag entstehen, können diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei schlechten Witterungsverhältnissen (z.B. Regen oder starkem Wind) dem Künstler einen sicheren und witterungsbeständigen Standort, an dem er, z.B. seine Geräte (Musikinstrumente, Mischpult, Lichter etc.) sicher verwahren, aufbauen und entsprechend bedienen kann, zur Verfügung zu stellen.
6. Werden Schäden an der Ausrüstung der Künstler oder an technischen Geräten von VTK-Events während der Veranstaltung verursacht, so haftet der Veranstalter / Auftraggeber hierfür.
7. Sollte der Künstler aufgrund vorzeitiger Beendigung der Veranstalter seine Performance nicht vertragsgemäß erfüllen können, so ist keine Minderung der Gage durch den Kunden / Auftraggeber möglich.
8. Der Künstler kann jederzeit den Aufbau sowie die Nutzung seines Equipments oder die Durchführung seiner Performance verweigern, sofern er an einem der oben genannten Punkte Einschränkungen erfährt.
9. Leistungsmängel der Künstler sind unverzüglich, jedoch spätestens 3 Tage nach Leistungserbringung schriftlich durch den Kunden / Auftraggeber bei VTK-Events anzuzeigen, andernfalls erlöschen sämtliche etwaige Ansprüche.

§9 Veranstaltungen

1. Sollten Arbeiten, z.B. im Rahmen des Auf- und Abbaues von Veranstaltungstechnik, Medientechnik etc. oder der Durchführungen von Veranstaltungen erfolgen, gelten die Bestimmungen dieses Absatzes.
2. Sofern derartige Arbeiten kostenlos durch den Vermieter erfolgen, handelt es sich um Arbeiten, die für den Mieter auf dessen Risiko durchgeführt werden. Für deren Ausführung übernimmt der Vermieter grundsätzlich keine Haftung, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Soweit gegenüber Dritten die Haftung des Vermieters wegen Fahrlässigkeit gegeben sein sollte, stellt der Mieter den Vermieter von der Haftung frei.
3. Der Mieter hat auf seine Kosten alles Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig beginnen und ohne Störung durchgeführt werden können. Vor Beginn der Arbeiten hat der Mieter die nötigen Angaben über verdeckt geführte Strom-, Gas-, Wasser- und ähnlicher Anlagen zu machen, insbesondere hat er dem Auftragnehmer alle zu beachtenden Vorschriften, wie z.B., insbesondere Unfallverhütungs- und Feuerpolizeiliche- bzw. Bauvorschriften bekannt zu geben.
4. Wird zwischen den Parteien für eine Veranstaltung vereinbart, dass VTK-Events die Funktion der Technik überwacht, so hat VTK-Events die hierfür erforderlichen Rechte. Insbesondere kann das durchzuführende Personal von VTK-Events die Anlage abschalten oder auch ggf. abbauen, wenn für die körperliche Unversehrtheit der anwesenden Personen eine Gefahr besteht oder wenn bei Open Air Veranstaltungen durch das Wetter die Anlage gefährdet wird.
5. Weiterhin können Beauftragte Personen von VTK-Events die Anlage abschalten oder abbauen, wenn Krawall oder Aufruhr die Anlage gefährden. Wird gemäß den vorstehenden oder ähnlichen Voraussetzungen die Anlage abgeschaltet oder abgebaut, ist der Veranstalter / Auftraggeber nicht berechtigt, deshalb Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art, gegen VTK-Events herzuleiten.

§10 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Mietgebühr für die Erfüllung von Leistungen oder Überlassung von Mietobjekten inkl. Zubehör bestimmt sich nach der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste bzw. Angebot oder Auftragsbestätigung es sei denn, dass schriftlich ein anderer Preis vereinbart wird. Für Gerätesätze, die nach der Preisliste mit Zubehör zu Pauschalbeträgen berechnet werden, ist die volle Mietgebühr auch dann zu zahlen, wenn einzelne Zubehörteile auf Wunsch des Veranstalters/Mieters nicht mitgeliefert oder durch den Veranstalter/Mieter nicht genutzt werden.
2. Alle Preise sind Nettopreise und gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Buchungen von Leistungen/Mietgeräten werden bei Annahme eines Angebotes durch den Veranstalter/Mieter für beide Seiten bindend. Nach Annahme erhält der Veranstalter/Mieter in der Regel eine schriftliche Auftragsbestätigung als Zusammenfassung
4. Die Zahlung der Vergütung/Mietgebühr durch den Auftraggeber/Mieter erfolgt in der vorab vereinbarten Zahlungsweise, in der Regel gegen Vorkasse. Bei längeren Mietzeiten ist VTK-Events berechtigt, An- oder Abschlagszahlungen zu fordern.
5. Bei Absage der bei VTK-Events gebuchten Leistungen/Mietgeräte durch den Veranstalter/Mieter oder Ausfall der Veranstaltung trägt der Veranstalter/Mieter das betriebliche und persönliche Risiko. Er unterrichtet VTK-Events unverzüglich von deren Absichten. In diesem Fall ist VTK-Events ohne Nachweis eines Schadens berechtigt, Ausfallentschädigung bzw. Stornierungskosten zu berechnen, siehe ab §11 Absatz 6a.
6. Die Stornierung eines Auftrages hat in schriftlicher Form (Post, E-Mail) zu erfolgen. Bei Stornierung eines bereits begonnen und/oder bestätigten Auftrages werden dem Auftraggeber sämtliche bis dahin angefallenen Handlungskosten in Rechnung gestellt. Über den Organisationsaufwand hinaus bedeutet dies, dass sämtliche Stornierungskosten der Vertragspartner sowie Kosten für nicht mehr stornierbare Leistungen folgendermaßen gestaffelt sind:

a.	bis 14 Tage nach Buchungsbestätigung / Datum der Auftragsbestätigung	kostenfrei
b.	bis 60 Tage vor Veranstaltungstag / Beginn des Mietzeitraumes	25% des Auftragsvolumens
c.	bis 30 Tage vor Veranstaltungstag / Beginn des Mietzeitraumes	50% des Auftragsvolumens
d.	bis 14 Tage vor Veranstaltungstag / Beginn des Mietzeitraumes	75% des Auftragsvolumens
e.	weniger als 8 Tage vor Veranstaltungstag / Beginn des Mietzeitraumes	100% des Auftragsvolumens
7. Die obigen Stornobedingungen gelten, wenn die Buchung mehr als 30 Tage vor dem Veranstaltungsdatum stattgefunden hat. Bei kurzfristigen Buchungen, d.h. wenn die Buchung weniger als 30 Tage vor dem Veranstaltungsdatum stattgefunden hat, betragen die Stornierungskosten die volle Höhe des Auftragsvolumens.
8. Sämtliche oben genannten Stornierungskosten- und Bedingungen gelten auch für einzelne Positionen / Dienstleistungen des Auftrags.
9. Bei nicht termingerechter Zahlung des Auftraggebers / Mieters ist VTK-Events berechtigt eine Mahnung zu schreiben. Wird eine Zahlungsfrist von 30-Tagen überschritten werden Verzugszinsen in Höhe von 4% des Rechnungsbetrags erhoben.
10. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzug oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Vermieters zur Folge. Sie berechtigen den Vermieter nach ausstehenden Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, vom Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Vermieter jede Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu untersagen und die einzelnen Gegenstände wieder in Besitz zu nehmen. Die durch die Rücknahme entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers / Mieters.

§11 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Veranstalter/Mieter sorgt für die Einholung aller notwendigen Genehmigungen und Anmeldungen (wie Bauabnahme, GEMA, IFPI etc.) und trägt die dafür anfallenden Kosten.
2. Bei Anlieferung und während der Veranstaltung muss eine vertretungsberechtigte Person des Veranstalters/Mieters als Verbindungsperson zur technischen Leitung von VTK-Events ständig zur Verfügung stehen.
3. Werden Übernachtungen vor, während oder nach der Veranstaltung für die Mitarbeiter oder Künstler von VTK-Events erforderlich, trägt der Veranstalter/Mieter die dafür anfallenden Kosten für angemessene Unterbringung und Verpflegung.

§12 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§13 Schlussbestimmungen

1. Der Veranstalter/Mieter wird hiermit darüber unterrichtet, dass seine Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses elektronisch verarbeitet und gespeichert werden.
2. Es gilt ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Veranstaltungsort/Übergabeort. Der Gerichtsstand ist Amtsgericht Königstein im Taunus

Mit einer Auftragserteilung werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) zur Kenntnis genommen und ohne Einschränkungen anerkannt.